

§ 474 Verbrauchsgüterkauf

Christoph Becker

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Becker, Christoph. 2019. "§ 474 Verbrauchsgüterkauf." In *Handbuch der Beweislast, Band 2: §§ 1-811 BGB*, edited by Gottfried Baumgärtel, Hans-Willi Laumen, and Hanns Prütting, 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 652–54. Köln: Carl Heymanns.



§ 474 Verbrauchsgüterkauf¹

(1) ¹Verbrauchsgüterkäufe sind Verträge, durch die ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache kauft. ²Um einen Verbrauchsgüterkauf handelt es sich auch bei einem Vertrag, der neben dem Verkauf einer beweglichen Sache die Erbringung einer Dienstleistung durch den Unternehmer zum Gegenstand hat.

(2) ¹Für den Verbrauchsgüterkauf gelten ergänzend die folgenden Vorschriften dieses Untertitels. ²Dies gilt nicht für gebrauchte Sachen, die in einer öffentlich zugänglichen Versteigerung verkauft werden, an der der Verbraucher persönlich teilnehmen kann.

Übersicht	Rdn		Rdn
I. Grundsätzliche Lastenverteilung	1	2. Unternehmer als Verkäufer	9
II. Personenkonstellation beim Verbrauchsgüterkauf	2	III. Öffentliche Versteigerung gebrauchter Ware (Absatz 2 Satz 2)	10
1. Verbraucher als Käufer	3		

I. Grundsätzliche Lastenverteilung

1 Die Beweislast dafür, dass ein Kauf ein Verbrauchsgüterkauf ist, trägt im Allgemeinen, wer sich auf Einstufung des Geschäfts als Verbrauchsgüterkauf stützt².

II. Personenkonstellation beim Verbrauchsgüterkauf

2 Namentlich die für einen Verbrauchsgüterkauf nötige Personenkonstellation kann umstritten und deswegen beweisbedürftig sein. Insofern bedarf der Grundsatz der Belastung nach Interesse³ der Differenzierung.

1. Verbraucher als Käufer

3 Die Eigenschaft des Käufers als Verbraucher (§ 13) kann vorderhand unterstellt werden, wenn es sich um eine natürliche Person handelt. Diese Annahme gilt auch, wenn eine Mehrzahl natürlicher Personen auftritt. Die negative Definition des Verbraucherbegriffs in § 13 macht nähere Befassung erst möglich, wenn sich ein Ansatzpunkt zur Prüfung bietet. Es muss Anlass zur Suche nach selbständiger Berufstätigkeit und Zuordnung des Geschäfts dazu gegeben sein. Stets ist bei dieser Einschätzung unterstellt, dass die Rolle als Käufer wirklich von den handelnden Personen eingenommen wird. Geht es hingegen um Zweifel daran, ob der Handelnde nur unmittelbarer oder

1 S oben § 469 Rdn 2.

1 Neue Fassung gemäß Gesetz vom 28.04.2017, BGBl I 2017, S. 969.

2 MK-BGB/Lorenz, § 474 Rn 26.

3 Zuvor Rdn 1.

mittelbarer Vertreter war, ist auf die allgemeinen Regeln zur Beweislastverteilung in jenen Problemfeldern zu verweisen⁴.

Behauptet ein Teil des Vertrages, der Käufer habe als Nichtverbraucher gehandelt, ist Anlass zur näheren Prüfung gegeben, in der Beweislast zugute verteilt werden muss. 4

Die Reihung der Definitionen von Verbraucher und Unternehmer in §§ 13 und 14 in Verbindung mit der negativen Umschreibung des Verbraucherbegriffs in § 13 spricht dafür, den Verbraucherstatus als Regelfall anzunehmen und den Unternehmerstatus als die Ausnahme. Hiernach müsste Unternehmerschaft einer natürlichen Person oder einer Mehrheit natürlicher Personen in die Beweislast dessen fallen, der aus einer Stellung des Käufers als Nichtverbraucher Nutzen ziehen will. Das wird regelmäßig der Verkäufer sein (gegebenenfalls ein früherer Verkäufer in der Lieferkette, auf den ein Rückgriff gemäß § 445a I mit § 475 IV oder VI zuläuft), der sich den ihm im Verhältnis zum Verbraucher-Käufer (oder im Verhältnis zu seinem in der Lieferkette zwischen ihm und dem Verbraucher stehenden Abnehmer) einengenden Regeln des Verbrauchsgüterkaufrechts zu entziehen wünscht (auch beispielsweise, um die bei einem Verbraucher-Entgeltschuldner ausgeschlossene Verzugszuschale nach § 288 V beanspruchen zu dürfen). Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Käufer auf Eigenschaft als Nichtverbraucher beharrt, beispielsweise weil ihm nur so beidseits Kaufmannschaft verlangende Regeln des Handelsrechts zugute kommen. 5

Nichtsdestoweniger überwiegt wohl die Meinung, dass §§ 13 und 14 allein die Definitionen von Verbraucher und Unternehmer zu entnehmen seien, jedoch keine Beweislastverteilung. Danach ist nicht erst die behauptete Stellung als Unternehmer beweisbedürftig, sondern gleichermaßen auch schon die behauptete Stellung als Verbraucher. Belastet ist immer diejenige Seite, welche daran interessiert ist, dass der Käufer Verbraucher oder Nichtverbraucher sei⁵. Insbesondere muss in der Auffassung des BGH der Käufer, wenn er die Wohltat des § 477 nutzen möchte, nachweisen, dass er als Verbraucher kaufte⁶. Der rechtspolitischen Intention des Verbraucherschutzes ist diese Sichtweise nicht förderlich. 6

Beweisführung richtet sich sowohl auf die Eignung zur Rolleneinnahme überhaupt als auch auf die Rollenbesetzung im konkreten Fall. Eine Rolle als unternehmerischer Käufer kann nur einnehmen, wer überhaupt Unternehmer ist. Der Käufer, dessen Rolle umstritten ist, muss abseits des Kaufs als Unternehmer feststellbar sein. Dabei spricht nicht etwa die Vermutungsregel des § 344 I HGB für die Unternehmereigenschaft wegen Kaufmannseigenschaft. Vielmehr setzt § 344 I HGB voraus, dass die Kaufmannschaft feststeht. Erst – aber immerhin – in der Zuordnung eines einzelnen Geschäfts zum ermittelten Handelsgewerbe wirkt sich dann die Vermutungsregelung des § 344 I HGB aus⁷. Die für kaufmännische Aktivität sprechende Vermutungsregelung des § 344 HGB wird man gegenüber der für Verbraucheraktivität sprechende Vorschrift des § 13 als die zwar ältere, aber speziellere und deswegen vorrangige Regelung aufzufassen haben. Entsprechende Anwendung von § 344 I HGB zwecks vorrangiger Zuordnung eines Kaufs zu einem nichtkaufmännischem Unternehmen indessen ist zu verneinen⁸. 7

Dem Beweisbelasteten können wegen der konkreten Rollenbesetzung Beweiserleichterungen 8 zugute kommen⁹, die Unterschiede zwischen Annahme von Beweisbedürftigkeit nur einer Nichtverbraucherrolle und Annahme von Beweisbedürftigkeit für jede Rolle weitgehend einebnen.

4 NK-BGB/*Stoffels*, § 164 Rn 104 ff; s auch oben § 164 Rdn 1 ff.

5 S oben ausf §§ 13, 14 Rdn 1 ff mwN.

6 BGH NJW 2007, 2619, 2621 = MDR 2007, 1245 = VersR 2008, 928.

7 MK-BGB/*Lorenz*, § 474 Rn 25; zweifelnd s oben §§ 13, 14 Rdn 29, der in »Kaufmann«, nicht aber in »Unternehmer« einen Status sieht und selbst in der Teilmenge kaufmännischer Unternehmer keine ineinander greifende Anwendung von § 14 und § 344 HGB für möglich hält.

8 S oben §§ 13, 14 Rdn 24 ff.

9 S oben §§ 13, 14 Rdn 9 ff, 31 ff.

Wichtige Gesichtspunkte sind das Auftreten des Käufers, die Art der Ware sowie die Wege von Kommunikation und Abwicklung.

2. Unternehmer als Verkäufer

- 9 Die Unternehmerstellung des Verkäufers beweist, wer daran interessiert ist, dass der Verkäufer die Rolle eines Unternehmers innehat¹⁰. Das Interesse wird typischerweise der Käufer haben, der sich selbst in der Rolle des Verbrauchers sieht und den Schutz des Verbrauchsgüterkaufrechts anstrebt. Aber auch dem Verkäufer kann an Einstufung als Unternehmer gelegen sein – beispielsweise wegen des dann besseren Rückgriffs in die Lieferkette (§§ 445a, 445b, 478)¹¹ oder (auf der Grundlage, dass der Käufer kein Verbraucher sei) wegen höherer Verzugsverzinsung (§ 288 II)¹².

III. Öffentliche Versteigerung gebrauchter Ware (Absatz 2 Satz 2)

- 10 Die Ausschchlussmerkmale öffentlicher Versteigerung gebrauchter Ware bei persönlicher Teilnahme des Verbrauchers als Käufers belegt, wer den Kauf nicht als Verbrauchsgüterkauf ansehen will¹³. In der Regel wird das der Verkäufer sein¹⁴.

10 KG NZV 2007, 311.

11 Vgl. *Bamberger/Roth/Faust*, § 474 Rn 26.

12 Vgl. oben §§ 13, 14 Rdn 3.

13 Ebenso *Bamberger/Roth/Faust*, § 474 Rn 26.

14 MK-BGB/Lorenz, § 474 Rn 17.

1 Neufassung gemäß Gesetz vom 28.04.2017, BGBl I 2017, S. 969.